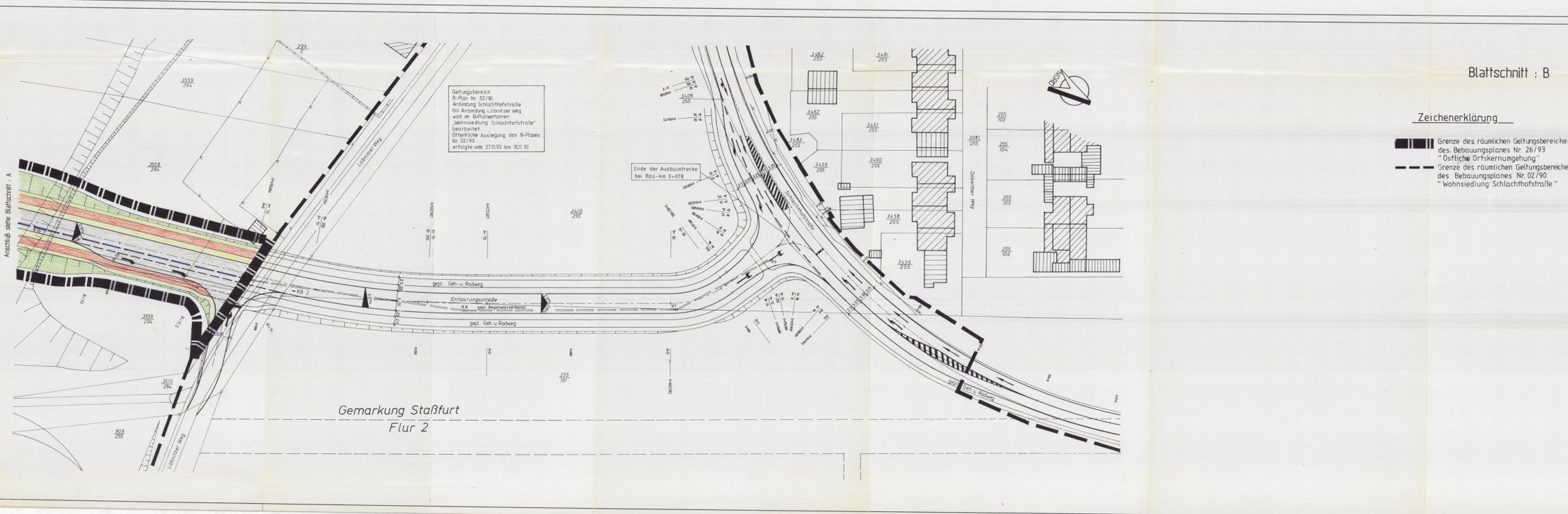


Blattschnitt : A



Blattschnitt : B

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 26/93
 "Östliche Ortskernumgehung"
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 02/90
 "Wohnsiedlung Schiachthofstraße"

- Verfahrensmerkmale:
1. Aufgeleitet aufgrund des Ausstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.93. Die ursprüngliche Besetzung des Ausschusses ist durch Beschluss vom 27.02.93 erfolgt.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.M. 4 Abs. 3 BauZVO benannt worden.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im *Öffentlichen* durchgeführt worden.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.12.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.11.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung benannt.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.12.93 bis zum 20.01.94 nach 3 Abs. 2 BauGB i.V.M. 2 Abs. 3 BauZVO öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 03.12.93 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 7. Der Inhaltserfüllungsbestand von ... wird mit dem Besenken beschließt, daß zur Übertragung des Planes und der Begründungserläuterung in die Ortsrat der Bürger eine ausreichende Anzahl interessierter Bürger eingeladen und konsultativ befragt werden sollen. siehe Anlage: separater Mahlscheitplan, 02/93 dipl. Ing. Jürgen Heusel
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.05.94 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.05.94 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde als Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.94 gefolgt.
 Datum: 06.06.94
Mietz
 Der Bürgermeister
 10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde bei Vorliegen der höheren Verwaltungsinstanz vom 20.06.1994, Az. 242/3-34490 vom Ministerpräsidenten und Staatsminister erteilt.
 Datum: 29.7.1996
Mietz
 Der Bürgermeister
 11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgeführt.
 Datum: 29.7.1996
Mietz
 Der Bürgermeister
 12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.7.1996 in *Wohnsiedlung-Schiachthofstraße* und in Form von Schreiben an die Betroffenen mit der Begründung der Vertiefung der Vertiefung der Vertiefung und Formvorschriften und von Anlagen der Abklärung sowie auf die Bestätigung (1.75 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Folgerung und Begründung (Interdisziplinär) - 16.246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB - eingegangen worden. Die Genehmigung ist am 24.7.1996 in Kraft getreten.
 Datum: 2.8.1996
Mietz
 Der Bürgermeister

1. Ausfertigung
 - Urschrift -

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

Stadt Staßfurt

Strabe: Innerörtliche Entlastungsstraße von der Hohenxiebener Straße (Lfd. 79) bis zur Schiachthofstraße

Bebauungsplan
 B-Plan Nr. 26/93
 "Östliche Ortskernumgehung"

Maßstab: 1 : 500

Aufgeleitet: Staßfurt, den 19.05.1994
 Landrath Staßfurt

Geprüft und genehmigt: Halberstadt, den 20.06.1994
 204. Ministerpräsident